

Gemeinde Dischingen

Landkreis Heidenheim

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung 2008
(FwES 2008)**

Neufassung vom 14.07.2008

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die nachfolgenden Einsätze werden die aufgeführten Entschädigungen anstelle anderer Entschädigungen nach dieser Satzung bezahlt:
 - a) Sicherheitswache (2 Feuerwehrleute)
6,00 Euro pro Stunde und Mann
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen
(z.B. Kreisfeuerwehrtag/-marsch) 5,00 Euro

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 Euro/Stunde für die ersten drei Stunden und von 4,50 Euro für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 Euro/Stunde.
Bei der Grundausbildung zum Truppmann und zum Truppführer beträgt die Aufwandsentschädigung pauschal 30,00 Euro/Lehrgang.
Für Übungen erhält jeder Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung von 2,50 Euro/Übung.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | 200,00 Euro/Jahr |
| b) Gerätewart Stützpunktfeuerwehr | 80,00 Euro/Jahr |
| c) Leiter der Jugendfeuerwehr | 150,00 Euro/Jahr. |

2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | 400,00 Euro/Jahr |
| b) stellvertr. Feuerwehrkommandant | 150,00 Euro/Jahr |
| c) Abteilungskommandant
Stützpunktfeuerwehr Dischingen | 250,00 Euro/Jahr |
| d) Abteilungskommandant
Feuerwehr Teilort | 225,00 Euro/Jahr |
| e) Gerätewart Stützpunktfeuerwehr | 200,00 Euro/Jahr |
| f) Gerätewart Feuerwehr Teilort | 150,00 Euro/Jahr |
| g) Schriftführer Gesamtwehr | 150,00 Euro/Jahr |
| h) stellvertr. Abteilungskommandant
(Stützpunktfeuerwehr und Teilorte) | 120,00 Euro/Jahr |

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 5,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.
Abweichend hiervon tritt § 3 Zusätzliche Entschädigung rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 14.07.2008

Alfons Jakl
Bürgermeister